

Hinweise für den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 JAG beginnt die mündliche Prüfung mit einem Aktenvortrag (Kurzvortrag). Der Aktenvortrag soll dem Prüfling Gelegenheit geben, in freier Rede den Inhalt von Akten verständlich darzulegen, ihn korrekt unter die gesetzlichen Tatbestände zu subsumieren und eine wohldurchdachte und gerechte Entscheidung zu fällen. Es gilt daher, den Inhalt der Akten auf seinen wesentlichen Sachverhalt zurückzuführen, eine praktisch brauchbare Rechtsentscheidung daraus abzuleiten und diese klar und überzeugend zu begründen.

1. Gegenstand des Aktenvortrages sind Vorgänge aus den Pflichtfächern, wobei die drei Rechtsgebiete „Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht“, „Öffentliches Recht“ und „Straf- und Strafprozessrecht“ im Rahmen der Zuweisung zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden sollen. Aus welchem Rechtsgebiet der Aktenvortrag entnommen wird, ergibt sich aus der Ladung zur mündlichen Prüfung.
2. Das Aktenstück wird Ihnen am Morgen des Tages der mündlichen Prüfung zur Bearbeitung ausgehändigt. Die Vorbereitungszeit des Vortrages beträgt **eineinhalb Stunden**. Dabei können als Hilfsmittel die nach der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung für den Aktenvortrag zugelassenen Gesetzessammlungen und Kommentare benutzt werden. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des von dem Aktenstück erfassten Geschehens sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den jeweils aktuellen Ausgaben der zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind, soweit sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.
3. Ihre Aufgabe liegt darin, sich mit dem Sachverhalt vertraut zu machen und ein rechtliches Ergebnis zu erarbeiten. Ist das Aktenstück nach der Aufgabenstellung aus der Perspektive des Gerichts oder einer Behörde zu bearbeiten, wird in der Regel eine Endentscheidung (z. B. Urteil, Anklage, Einstellungsverfügung, Widerspruchsbescheid) vorzuschlagen sein; es kann aber durchaus auch eine sonstige, dem Fortgang der Sache dienliche Maßnahme (z. B. Auflagen- oder Beweisbeschluss) in Betracht kommen. Hat die Bearbeitung aus der Perspektive eines Rechtsanwalts zu erfolgen, ist die Angelegenheit in der Regel aus anwaltlicher Sicht zu begutachten, wobei auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens angestellt werden sollen.

4. Der Vortrag ist grundsätzlich in freier Rede zu halten. Er beginnt mit einer gestrafften, auf den Vorschlag ausgerichteten Schilderung des tatsächlichen Geschehens. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Gleiches gilt in der Regel für Rechtsansichten der Beteiligten, es sei denn, ihre Mitteilung ist zum Verständnis des Streitstandes erforderlich.

An die Sachverhaltsdarstellung schließt sich die rechtliche Würdigung an. Dabei soll der Vorschlag, den Sie für die Behandlung der Sache machen wollen, vorab kurz bezeichnet werden. Zur Begründung des vorgeschlagenen Ergebnisses sind die Ihres Erachtens maßgeblichen rechtlichen Erwägungen zu skizzieren. Etwaige Zweifelsfragen sollen angesprochen werden; daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen Sie jedoch in Ihrem Vortrag im Allgemeinen nicht weiter zu verfolgen. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich insoweit konkrete Probleme stellen. Der Vortrag endet damit, dass Sie den wesentlichen Inhalt der Entscheidung oder der sonstigen Maßnahme, die Sie vorschlagen, formulieren. Falls ein Urteil vorgeschlagen wird, ist der Tenor einschließlich der Nebenentscheidungen im Wortlaut vorzutragen. Werden bei einer Bearbeitung aus der Perspektive des Rechtsanwalts Anträge an ein Gericht oder eine Behörde vorgeschlagen, sind diese auszuformulieren.

5. Die zulässige Dauer des Vortrags richtet sich nach den Anforderungen des Aktenstücks. Die Zeit von acht bis zehn Minuten sollte in der Regel nicht überschritten werden.